

Nutzungsszenario 1: Verwendung von Bildern für Vorlagen zu Assistenten, Dialogpartnern und Lernszenarien

1. Beschreibung

Als Lehrkraft möchte ich bei meinem Assistenten/Dialogpartner/Lernszenario (A/DP/LS) ein anschauliches Bild zur Visualisierung hinzufügen (Titelbild) und dies im Anschluss mit anderen Lehrkräften meiner Bildungseinrichtung (aber nicht deutschlandweit, s. hierzu Szenario 3) teilen. Das Bild wird bei einem Download des Chatverlaufs nicht heruntergeladen.

Varianten:

- 1.1 Ich habe das Bild selbst gemacht/es von einer KI generieren lassen.
- 1.2 Das Bild ist gemeinfrei, z. B., weil es unter CC0 oder einer anderen Gemeinfreiheitserklärung veröffentlicht wurde.
- 1.3 Das Bild steht unter der Pixabay-Lizenz oder einer ähnlichen Lizenz ohne Nutzerpflichten.
- 1.4 Das Bild steht unter einer CC-Lizenz.
- 1.5 Das Bild steht nicht unter einer offenen Lizenz und ich habe auch keine vertragliche oder sonstige individuelle Erlaubnis vom Rechteinhaber.
- 1.6 Das Bild ist ein Screenshot, den ich selbst gemacht habe.
- 1.7 Ich teile mein A/DP/LS mit anderen Lehrkräften meiner Bildungseinrichtung.

2. Erläuterungen

- Eigene Bilder (selbst oder durch KI erstellt) können unproblematisch als A/DP/LS-Profilbild genutzt werden, sofern man die Rechte hieran nicht exklusiv einem Dritten übertragen hat (beispielsweise einem Verlag).
- Fremde Bilder können generell verwendet werden, wenn sie gemeinfrei sind, unter CC0 stehen oder von Pixabay oder aus anderen Ressourcen mit offen lizenzierten Bildern (wie Wikimedia Commons oder Openverse) stammen. Für offen lizenzierte Bilder gelten in der Regel Lizenzbestimmungen, deren Regeln erfüllt (und dafür natürlich zumindest angesehen) werden müssen. Die meisten Lizenzen (nicht Pixabay, aber z. B. CC BY) enthalten Attributionspflichten (Nennung von Quellen, Urheber- und Lizenzangaben), die als Quellenangaben zu dem Bild angezeigt werden müssen.
- Fremde Bilder, die nicht gemeinfrei oder offen lizenziert sind und für deren Nutzung man keine individuelle Erlaubnis des Rechteinhabers hat, können in der Regel nach der gesetzlichen Unterrichtsschranke (§ 60a UrhG) genutzt werden. § 60a Abs. 2 UrhG erlaubt unter anderem die vollständige Nutzung einzelner Abbildungen; die übrigen Voraussetzungen und Grenzen der Unterrichtsschranke bleiben zu beachten (siehe hierzu Szenario 2)
- Dies gilt auch für Screenshots. Hierbei handelt es sich letztlich nur um Kopien des Bildschirminhalts. Enthält dieser urheberrechtlich geschütztes Material, gelten die allgemeinen urheberrechtlichen Regeln. Die Nachnutzungsregeln für Screenshots hängen daher davon ab, was hierauf zu sehen ist.

3. Rechtlicher Hintergrund

a) Urheberrechtliche Relevanz

Sofern die Nutzung fremder geschützter Inhalte urheberrechtlich relevant ist, bedarf es hierfür einer Rechtsgrundlage. Diese kann in einer vertraglichen Gestattung (einer „Lizenz“) oder in einer gesetzlichen Nutzungserlaubnis („Schrankenbestimmung“) liegen. Urheberrechtlich relevant ist dieser Vorgang, wenn damit eine dem Urheberrecht unterfallende Nutzungshandlung (v. a. eine Vervielfältigung) eines geschützten Werkes oder Lichtbildes einhergeht und der Uploader nicht selbst Inhaber des Schutzrechtes ist (es sich also um „fremde Inhalte“ handelt).



Wenn Bilder als Titelbilder von A/DP/LS auf den AIS.chat-Server hochgeladen werden, werden sie kopiert (urheberrechtlich: „vervielfältigt“, § 16 UrhG). Werden die mit solchen Titelbildern versehenen A/DP/LS auch Dritten zugänglich gemacht (z. B. „schulintern“ geteilt) liegt hierin u. U. eine öffentliche Zugänglichmachung im urheberrechtlichen Sinn.

b) Eigene Bilder

Urheberrechtlich unproblematisch sind Nutzungen von eigenen Fotos und selbst generierten KI-Bildern. Hier kann der Uploader frei entscheiden, was er mit seinen – eigenhändig selbst erstellten oder von ihm durch KI generierten – Bildern macht.

c) Bilder von Pixabay

Bilder von Pixabay sind unproblematisch, sofern sie unter CC0 (Creative Commons Zero 1.0) stehen. Dies gilt nach den **Nutzungsbedingungen von Pixabay** (Stand: 18. November 2024) für Bilder, deren „Veröffentlichungsdatum“ vor dem 9. Januar 2019 liegt.

Später hochgeladene Bilder stehen unter der Pixabay „Inhaltslizenz“. Auch sie können im vorliegenden Kontext m. E. generell ebenfalls unbedenklich genutzt werden. Die Lizenz hat den Vorteil, dass sie keine Attributionspflichten enthält (also Autor, Quelle oder Lizenz nicht angegeben werden müssen). Nachteil ist, dass sie zahlreiche – zumeist äußerst vage – Einschränkungen enthält (z. B. gegenüber kommerziellen oder „unmoralischen“ Nachnutzungen etc.). Im vorliegenden Kontext werden diese in aller Regel unproblematisch sein. Zu beachten ist dennoch, dass

- diese Einschränkungen vom Einzelfall abhängen und
- sich die Lizenzbedingungen von Diensten wie Pixabay jederzeit ändern können.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll und geboten, die Nutzenden auf die Lizenzbestimmungen hinzuweisen und zu empfehlen, dass sie sich dort über die Lizenzregeln informieren.

d) Bilder unter offenen Lizenzen (vor allem Creative Commons)

Die Anfertigung und das Teilen mit Dritten von Titelbildern, die unter offenen Lizenzen (wie Creative Commons) stehen, unterliegt ebenfalls Lizenzregeln. Sie werden die Nutzung als Titelbild von A/DP/LS für AIS.chat in aller Regel gestatten. Die Nutzer sollten die jeweils einschlägige Lizenz einsehen, da es bei den Lizenzregeln Unterschiede gibt. Im Übrigen ist es für eine lizenzkonforme Nutzung unabdingbar, dass die Lizenzpflichten, und damit insbesondere die Attribution/Namensnennungsregeln, befolgt werden. Nach dem „TASL-Prinzip“ müssen folgende Angaben gemacht werden: Titel, Autor, Lizenz und Quelle. Die Angaben werden sich in der Regel an der Quelldatei finden und müssen von dort übernommen und angezeigt werden.

Zu beachten ist zudem, dass, wenn das Bild bearbeitet, also etwa beschnitten oder sonstwie bearbeitet wurde, hierauf hingewiesen werden muss. Steht das jeweilige Bild unter einer ND-Lizenz, sind solche Bearbeitungen gar nicht erlaubt. Diese Lizenzen erlauben das Teilen des Materials nur in unveränderter – und damit ungekürzter, nicht beschnittener – Form.

e) Unlizenzierte Bilder

Bilder, die urheberrechtlich geschützt, aber nicht (offen) lizenziert, können als Titelbild von A/DP/LS bei AIS.chat gegebenenfalls nach § 60a UrhG genutzt werden. Die Regelung enthält zahlreiche Einschränkungen hinsichtlich der Art des Ausgangsmaterials, des Empfängerkreises des Nutzungsumfangs und -zwecks (siehe hierzu die Übersicht in Nutzungsszenario 2).



Ein einzelnes Bild kann hiernach in der Regel zu Bildungszwecken verwendet und im Kontext sowohl mit Lehrern derselben Einrichtung als auch den Schülern einer Klasse zugänglich gemacht werden. Hierbei sind die Quellen anzugeben (§ 63 UrhG). Zu nennen sind v. a. die Urheber und die Quelle (beispielsweise eine Online-Ressource oder eine Buchpublikation). Die notwendigen Quellenangaben werden sich häufig in der Regel (aber nicht immer) auf dem Material selbst finden. Sie müssen für die Nutzer ersichtlich sein. Dies ist bei AIS.chat grundsätzlich vorgesehen.

f) Screenshots

Die Regeln für die Nutzung von Screenshots entsprechen den oben beschriebenen Ausführungen. Ein Screenshot ist lediglich eine Reproduktion/Kopie und damit, urheberrechtlich betrachtet, eine Vervielfältigung des Bildschirminhalts. Ob und nach welchen Regeln er genutzt werden darf, hängt daher davon ab, was auf dem Screenshot abgebildet ist. Handelt es sich um urheberrechtlich geschützte, fremde Bildschirminhalte, ist das Urheberrecht zu beachten, sind die abgebildeten Inhalte gemeinfrei, besteht kein Problem. Bei offenen Lizenzen sind deren Regeln zu beachten.

